



STADT FRIEDBERG

FINANZREFERAT

Vorbericht

zu den Haushaltsplänen für die
Haushaltsjahre 2023 gemäß
§ 3 KommHV

Stadt Friedberg | Finanzreferat

**HAUSHALT
2023**

www.friedberg.de

ÜBERBLICK

Dieser Vorbericht ist in zwei Teile gegliedert:

Im ersten Teil wird gemäß § 3 Satz 2 KommHV der klassische Vorbericht für den kamerale Haushalt 2023 dargestellt. Insbesondere werden die Budgetstruktur sowie die Einzelbudgets im Allgemeinen erläutert.

Im zweiten Teil wird der kaufmännische Wirtschaftsplan 2023 des kommunalen Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg dargestellt.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES UND GESAMTÜBERBLICK STÄDTISCHER HAUSHALT 2023

Der Werkausschuss hat sich in Sitzungen am 06.12.2022 und 23.03.2023 mit der Beratung des Wirtschaftsplans 2023 ff. der Stadtwerke Friedberg (Erfolgs- und Vermögensplan) befasst.

Der Rat der Stadt Friedberg befasste sich ebenfalls in mehreren Sitzungen am 09.02., 23.02. und 02.03. mit dem städtischen Haushaltsentwurf 2023 und der Finanzierungsplanung bis 2026.

Nach einer eingehenden Beratung und Beschlussfassungen der Gremien in den jeweiligen Sitzungen beschloss der Rat der Stadt Friedberg in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Haushaltssatzungen 2023 einschließlich der gesetzlich erforderlichen Anlagen.

Im Haushaltsplan 2022 konnte eine Neuverschuldung durch die Veranschlagung der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage noch vermieden werden. Im laufenden Haushaltsjahr 2023 wird neben einer Kreditaufnahme in Höhe von 4,3 Mio. Euro der Fehlbetrag im Vermögenshaushalt durch einen Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage ausgeglichen.

In der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 zeichnet sich ab, dass die Finanzierung von Großprojekten nur noch durch eine geringe Allgemeine Rücklage und durch die Inanspruchnahme von Krediten möglich sein wird. Die Zuführungen vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen dauernden Leistungsfähigkeit werden voraussichtlich bis auf das Jahr 2024 erfüllt.

Trotz der politisch beschlossenen Verschiebung von Einzelmaßnahmen geht die mittelfristige Finanzplanung von der Realisierung der dort genannten Projekte aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Umsetzung der Großprojekte Neubau Baubetriebshof und Grundschule Süd nicht nur von der Finanzierbarkeit, sondern auch von günstigen Rahmenbedingungen wie z.B. ausreichend vorhandenen Personalkapazitäten oder akzeptablen Ausschreibungsergebnissen abhängig ist.

Die Haushaltsdaten sind über die gesamte Finanzplanung 2024 bis einschließlich 2026 abgeglichen. Die in den Folgejahren abzeichnenden sehr hohen Kreditermächtigungen sind jedoch von der rechtsaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit abhängig.

Fazit:

- Mit dem Haushalt 2023 werden die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Friedberg, insbesondere im Hinblick auf die dargestellte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im Rahmen der getroffenen rechtsaufsichtlichen Auflagen fast vollständig ausgeschöpft.
- Der Haushalt 2023 profitiert immer noch von einer relativ stabilen Ertragslage. Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2023 können jedoch kaum mehr die Investitionen des Vermögenshaushaltes stützen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter dem Eindruck von Energiekrise und den erwarteten Kostensteigerungen, unterbrochenen Lieferketten, der bereits eingetretenen Inflation können die künftigen Zuführungen ebenso negativ beeinflussen wie eine unsichere Kostenplanung. Einerseits muss mit weiter steigenden Ausgaben im Verwaltungshaushalt, was Auswirkungen auf die zu verteilenden Finanzmasse hätte, gerechnet werden.
- Der Ansatz der Haushaltsstrukturkommission aus Mitgliedern des Stadtrats, den Verwaltungshaushalt auf (Einspar-) Potenziale aber auch mögliche Einnahmeerhöhungen zu untersuchen, um die Zuführungsquote nachhaltig zu verbessern, ist deshalb wichtiger denn je.
- Die geplanten (Groß-) Projekte machen, soweit sie termingerecht realisiert werden können, eine nahezu vollständige Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage unter Berücksichtigung der Mindestrücklage im Jahr 2023 nötig.
- Im Hinblick auf den sich abzeichnenden hohen Kreditbedarf ab dem Jahr 2024 ff. müssen zusätzliche Zinsbelastungen ebenfalls im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. Daneben ist auch eine höhere Mindestzuführung zur ordentlichen Tilgung sowohl der bestehenden als auch der neuen zusätzlichen Kreditverpflichtungen (zwingend) zu erfüllen.
- Die Veranschlagung von Ausgaben, insbesondere im städtischen Vermögenshaushalt 2023 ff., orientiert sich an der bisherigen Finanzplanung und der aktuellen Beschlusslage der jeweiligen Gremien mit haushaltsrelevanten Auswirkungen. Die Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg kann im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Umstände der Nachwirkungen der Corona-Pandemie und den Entwicklungen an den Energie- und Rohstoffmärkten infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine für den Moment festgestellt werden. Mittel- bis langfristig kann sie nach heutiger Faktenlage nur schwer prognostiziert werden. Sie kann angesichts der Möglichkeiten bzw. den Zwängen, im Bedarfsfall nachzusteuern oder nachsteuern zu müssen, noch als gesichert betrachtet werden. Dabei wird ausdrücklich auf erhebliche Unsicherheitsfaktoren hingewiesen, die aber nicht nur auf kommunaler, sondern auch auf Landes- bzw. Bundesebene gelten.

Das zu bewältigende Investitionsspensum vom Neubau des Baubetriebshofes über die Erweiterung der Grundschule Süd, die Schaffung weiterer Kinderbetreuungsplätze in der Kindertagesstätte Maria Alber in Friedberg West, sowie die Sanierung städtischer Infrastruktur, ist weiterhin hoch und erfordert realistische Plan- und Zielvorgaben, wie und in welchem Zeitraum diese Maßnahmen tatsächlich realisiert werden können. Eine politische Prioritätensetzung muss deshalb Dreh- und Angelpunkt künftiger Haushaltsberatungen bilden. Diese Priorisierung wird sich nicht vermeiden lassen, die Beratungen dazu müssen im Sinne einer nahtlosen Haushaltsbewirtschaftung frühzeitig erfolgen.

Der kaufmännische Verlustausgleich der Stadtwerke Friedberg nach § 8 Abs. 2 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aus dem Jahr 2022 ist in das Haushaltsjahr 2023 unter der Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorausleistungen eingestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und Prognosen ergibt sich bei den geplanten Ausgaben im Vermögenshaushalt in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 ein nicht ausgeglichener Finanzierungsbedarf von weiteren rund 27 Mio. Euro, der auch nach einer vollständigen Entnahme von Ersatzdeckungsmitteln aus der Allgemeinen Rücklage nur noch durch Kreditaufnahmen finanziert werden kann. Der Grund hierfür ist neben den erwarteten Kostensteigerungen bei einzelnen Investitionsmaßnahmen, dass für den Ausgleich des Vermögenshaushalts die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt bei weitem nicht mehr ausreichen. Während in den vergangenen Jahren ein Schuldenabbau als oberste Prämisse gesehen wurde und auch weiterhin im Focus stehen sollte, ist nun ein Wendepunkt erreicht. In der dargestellten Finanzplanung wird sich eine (deutliche) Verschuldung der Stadt Friedberg mittelfristig nicht mehr vermeiden lassen. Die weiteren finanzpolitischen Festlegungen müssen dabei das konjunkturelle Umfeld wie z.B. die inzwischen wieder steigenden Kosten der Verschuldung, die Teuerungsraten und die Folgekosten von Investitionen im Blick behalten.

Angesichts dieser Notwendigkeit hat die vom Rat der Stadt Friedberg beschlossene Haushaltsstrukturkommission nach Arbeitsaufnahme am 11.01.2022 und einer kurzen Pause begonnen, die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts auf vorhandene Spar- und Konsolidierungspotenziale hin zu untersuchen und dadurch die Zuführung an den Vermögenshaushalt zu erhöhen.

BUDGETIERUNG DES STADTHAUSHALTES – DER FRIEDBERGER WEG

Die gut eingeführte und sinnvolle Budgetverantwortung der Anordnungsdienststellen, steht hierbei nicht zur Disposition. Den einzelnen Organisationseinheiten (Referate und Abteilungen) der Verwaltung werden im Rahmen der insgesamt für das kommende Planjahr erwarteten finanziellen Mittel (Teil-) Budgets vorgegeben. Die Verwaltungsfachbereiche (= Anordnungsdienststellen) erhalten gleichzeitig mit ihrem Budget den politischen Handlungsauftrag (**Was? -> Politik**) und die Verantwortung für die Planung und Durchführung von Aufgaben (**Wie? -> Verwaltung**) entsprechend den zwischen den Gremien (= Fachausschüsse) und Budgetverantwortlichen vereinbarten Finanz- und Leistungszielen. Allerdings hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass einige Projekte nicht im veranschlagten zeitlichen Rahmen umgesetzt werden konnten. Dies wiederum hat insbesondere im Vermögenshaushalt zu Verschiebungen (in Form von Haushaltsausgaberesten oder Neuansätzen) zwischen den Haushaltsjahren geführt. Die Liste mit den Haushaltsausgaberesten wurde bei den Beratungen zum Haushalt bereits ein großes Stück bereinigt. Diese Bemühungen müssen aber in den kommenden Haushaltsjahren fortgeführt werden.

BUDGETGRUNDLAGEN

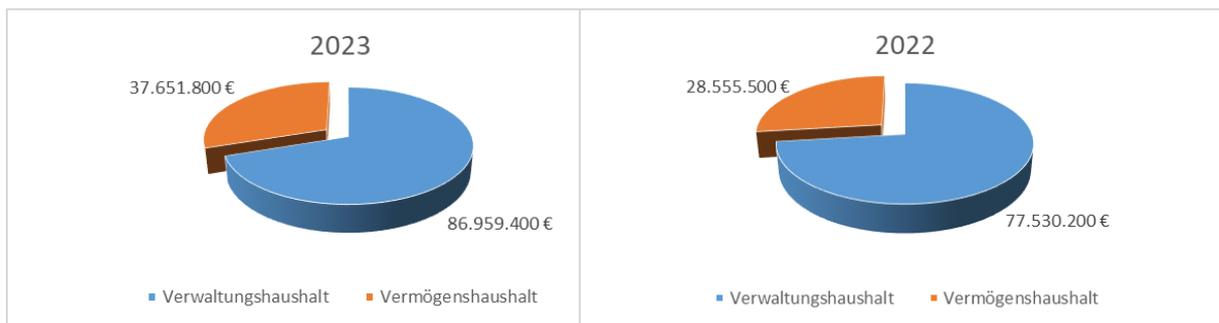
Der Grundsatz einer budgetierten Haushaltsplanung gilt nach wie vor. Zum Einstieg in die Budgetierung und als Grundlage zur weiteren Entwicklung und Optimierung legte der Stadtrat bereits im Jahr 1999 folgende Grundregeln fest, die unverändert gelten. Diese Steuerungs- und Gestaltungsformen haben sich seither als unverzichtbare Elemente im wirtschaftlichen Handeln der Stadtverwaltung bewährt.

	Budgetgrundlagen für den Budgetplan
1	Einführung einer flächendeckenden dreistufigen Budgetierung; Grundsätzliche Ausgangsbasis ist der Planansatz des Haushaltsjahres 1999.
2	Finanz- und Sachziele bestimmen die politischen Gremien (Was?). Die Budgetverantwortung liegt bei der Verwaltung (Wie?). Eine Zielvereinbarung und –kontrolle hat regelmäßig und unterjährig zwischen Fachausschuss und Budgetverantwortlichen zu erfolgen (Finanzcontrolling).
3	Innerhalb eines Unterbudgets sind alle Haushaltsstellen (E/A) gegenseitig deckungsfähig (=vertikale Variabilität), soweit sie nicht einem Sonderbudget (=horizontale Variabilität) angehören. Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden derzeit noch einzeln budgetiert.
4	Einbezug von Managementleistung und deren Auswirkung auf die Budgets: 70%-iger Vortrag von Überschuss/Fehlbetrag in das kommende Haushaltsjahr.
5	Budgetgarantie und flexibler Budgetvortrag wird gewährleistet.

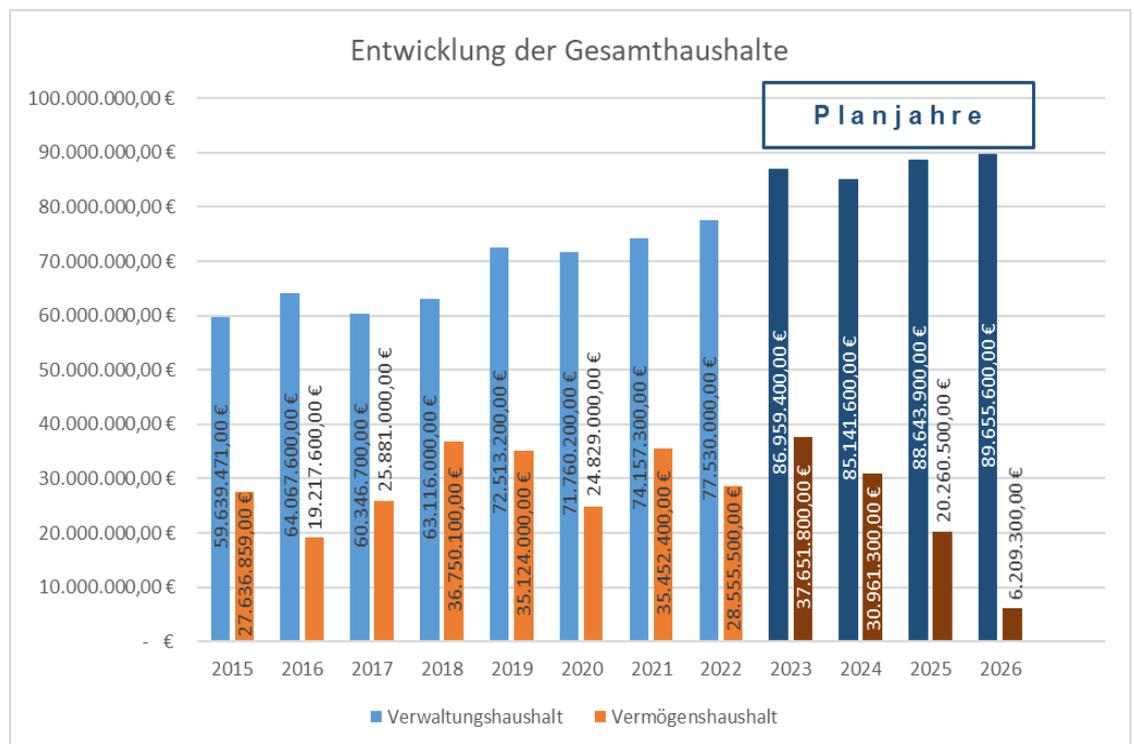
GESAMTVOLUMEN

Mit einem Gesamthaushalt von 124.611.200 Euro liegt für die Stadt Friedberg im Jahr 2023 ein Rekordhaushalt vor. Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Summen:

HAUSHALTSVOLUMEN	2023	2022
Verwaltungshaushalt	86.959.400 €	77.530.200 €
Vermögenshaushalt	37.651.800 €	28.555.500 €



Im zeitlichen Verlauf stellt sich folgende Entwicklung der städtischen Gesamthaushalte dar:



VERWALTUNGSHAUSHALT

Die mit 20,3 Mio. € eingeplanten Gewerbesteuereinnahmen und die Kreisumlage mit 21,182 € (48,0 v.H. der Steuerkraft) führen 2023 zu einer geplanten Zuführung zum Vermögenshaushalt von 3,347 Mio. €. Es ist zu hoffen, dass sich insbesondere auch wegen steigender Energiekosten die finanzielle Bewegungsfreiheit ab dem Haushaltsjahr 2024 nicht verschlechtern wird. Wegen der hohen Rücklagenentnahme 2023 werden die geplanten investiven Maßnahmen ab 2024 zum größten Teil durch Kreditaufnahmen finanziert werden müssen. Mehr denn je ist es notwendig, die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und die Ausgabenlast im Verwaltungshaushalt zu überwachen, damit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg dauerhaft erhalten bleibt.

Der kamerale Verwaltungshaushalt gliedert sich wie folgt:

EINNAHMEN

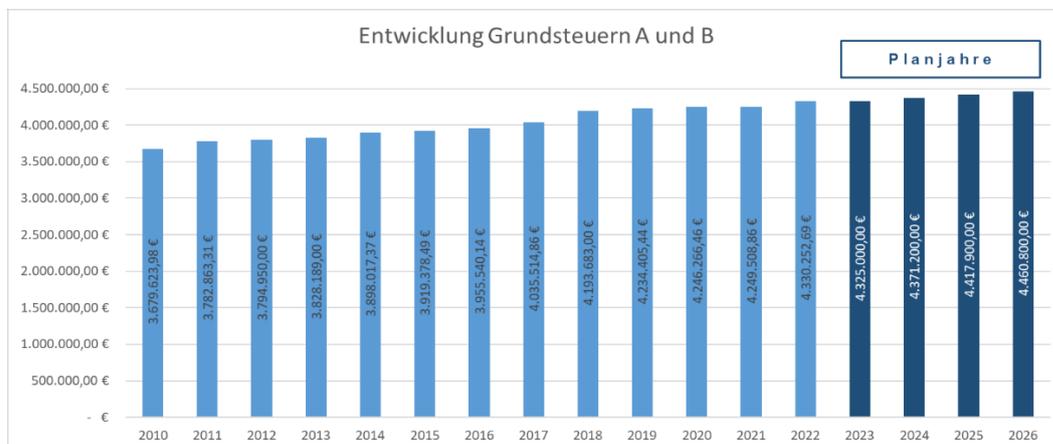
HAUPT-GRUPPIERUNG	EINNAHMEN (PLANDATEN)	HHPLAN 2023 In Tausend €
0	Steuern und Allgemeine Zuweisungen	59.461
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	20.844
2	Sonstige Finanzeinnahmen	6.653
	Gesamteinnahmen geplant	86.959

Die in der vorstehenden Gliederung nachgewiesenen Einnahmen beinhalten im Wesentlichen folgende Positionen:

a. Grundsteuer A/B

Während die Bedeutung der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) abnimmt, kann bei der Grundsteuer B (Allgemeiner Grundbesitz) weiter mit leichten Steigerungsraten gerechnet werden.

Der städtische Steuerhebesatz nach der bisherigen gesetzlichen Wertermittlung beträgt seit dem 1. Januar 2004 **360 v.H.**



b. Gewerbesteuer

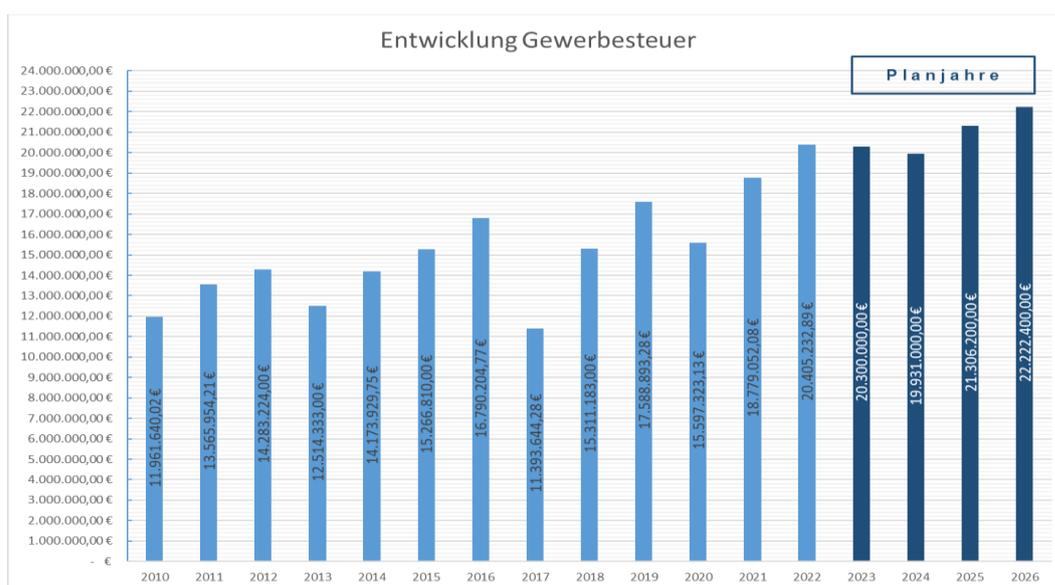
Die Gewerbesteuer zählt neben dem Einkommensteueranteil zu den Haupteinnahmen der Stadt Friedberg und ist stark abhängig von der individuellen Ertragslage der ortsansässigen Gewerbetreibenden sowie der Ausgestaltung der Bundessteuergesetzgebung (Freibeträge, Abschreibungs- und Anrechnungsmöglichkeiten). Der städtische Steuerhebesatz beträgt seit dem 1. Januar 2004 **350 v.H.**

Nach einem stärkeren Rückgang im Steueraufkommen der Jahre 2017 und 2020 hat im Jahr 2021 wiederum eine Konsolidierung eingesetzt. Wie bereits in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wurde im Ergebnis 2022 die Schätzung übertroffen, nachdem der Ansatz auf ein Corona-bedingt vorsichtig realistisches Niveau gesenkt worden war. Aufgrund des wirtschaftlichen Gesamtumfeldes ist die Prognose für 2023 und den Finanzplanungszeitraum schwierig einzuschätzen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gewerbesteuereinnahmen in ihrer Kontinuität hinter den Erwartungen, die mit den langfristigen engagierten Gewerbeansiedelungen verknüpft waren, insgesamt zurückbleiben. Ob es sich hierbei um ein strukturelles Problem handelt, wäre noch zu untersuchen. Für die Ansätze in der Finanzplanung wurden die Orientierungsdaten herangezogen.

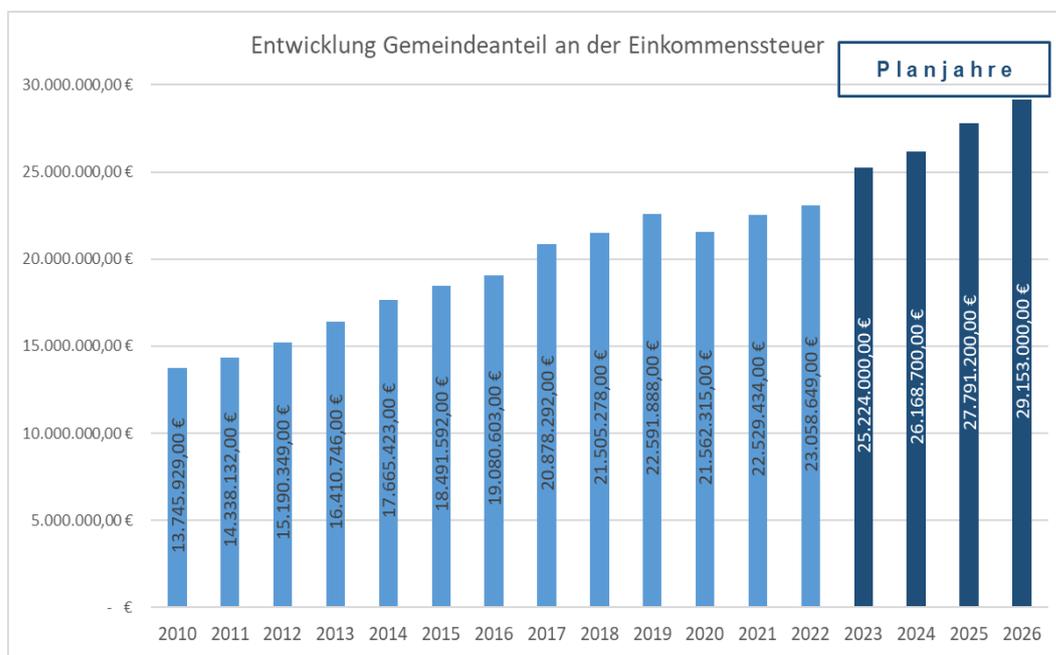
Gewerbesteueraufkommen brutto in T€						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis (gerundet)	18.779	20.405				
Haushaltsplan	18.825	17.000	20.300	19.931	21.306	22.222

Nach der bekannten Finanzausgleichssystematik wird die Stadt Friedberg durch eine reduzierte Kreisumlage und eine Schlüsselzuweisung wieder entlastet.



c. Einkommensteueranteil

Seit dem 01.01.1980 erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommenssteuer von 15 %. Seit 01.01.1994 partizipieren die Gemeinden am Zinsabschlag als Teil des Kapitalertragsteueraufkommens des Bundes mit 12 %. Inzwischen übersteigt der auf die Stadt Friedberg entfallende Einkommensteueranteil mit in 2023 geplanten 25,224 Mio.€ die geplanten Gewerbesteuereinnahmen.



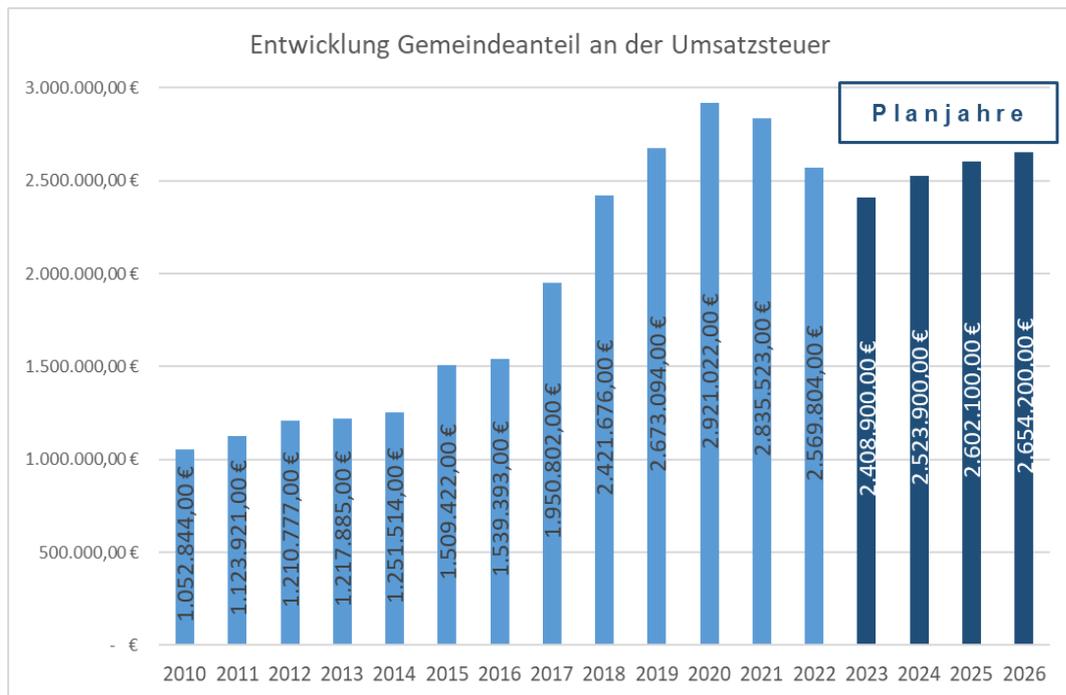
d. Umsatzsteueranteil

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf der Grundlage von § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes i.V.m. § 1 Satz 3 des Finanzausgleichgesetzes verteilt.

Der Verteilungsschlüssel setzt sich zusammen

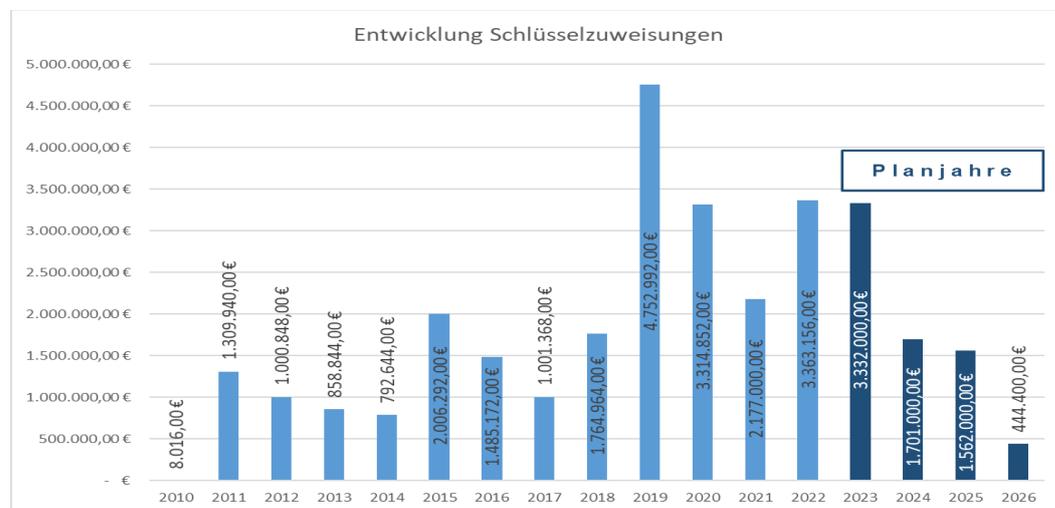
- zu 25 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen, das als Summe des abgelaufenen 6-Jahres-Zeitraums auf Grundlage des Realsteuervergleichs nach § 4 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes ermittelt wurde;
- zu 50 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen, die als Summe den abgelaufenen 3-Jahres-Zeitraum der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde;
- zu 25 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort ohne Entgelte von Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren

Einrichtungen, die als Summe für den abgelaufenen 3-Jahres-Zeitraum der Beschäftigten- und Entgeltstatistik ermittelt wurde.



e. Schlüsselzuweisung (Art. 2 FAG)

Die Schlüsselzuweisungen gleichen die fehlende Eigensteuer- bzw. Umlagekraft der Kommunen aus. Sie ist deshalb jährlichen Schwankungen unterworfen. Mit zeitlicher Verzögerung steigen die Zuweisungen aufgrund einer rückläufigen städtischen (Gewerbe-) Steuerentwicklung. Eine geringere eigene Steuerkraft führt in der Regel mit zweijähriger Verzögerung zu einer höheren Schlüsselzuweisung und zu einer geringeren Kreisumlage an den Landkreis Aichach-Friedberg. Nachdem im Haushalt und in der Finanzplanung hohe Einnahmen aus der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuerbeteiligung erwartet werden, sinken die Schlüsselzuweisungen.



f. Grunderwerbsteueranteil (Art. 8 FAG)

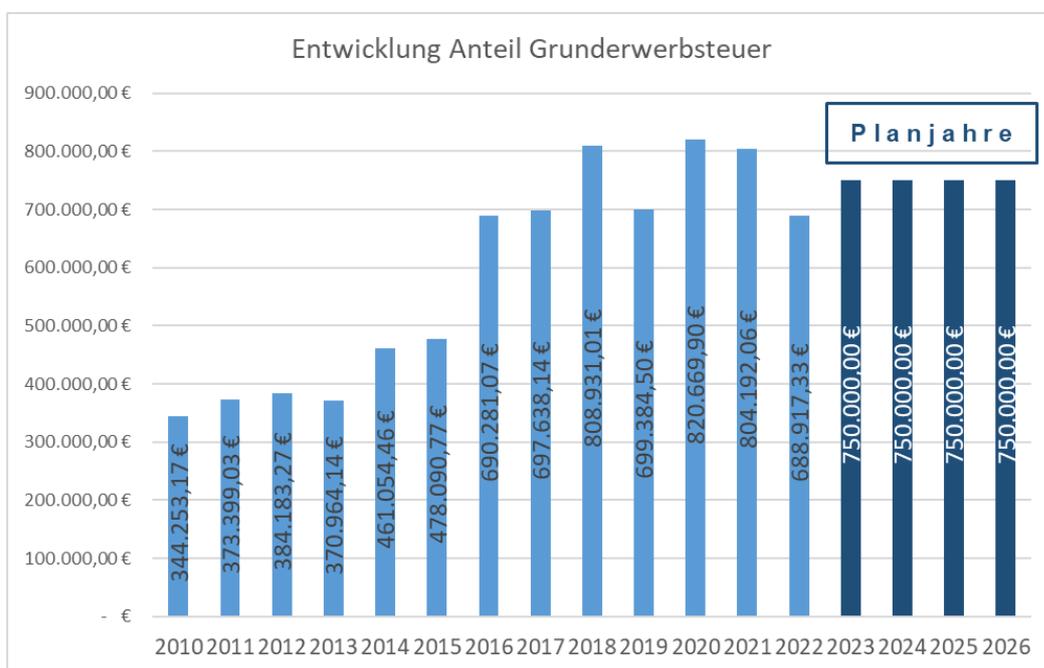
Derzeit stehen den Gemeinden und Landkreisen 8/21 des Aufkommens an der Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Stadt Friedberg erhält hiervon 3/7 des tatsächlichen örtlichen Aufkommens. Das örtliche Aufkommen ist relativ stabil.

Anteil Land:
Kommunalanteil

↓
vom Kommunalanteil erhalten wiederum
der Landkreis Aichach-Friedberg
die **Stadt Friedberg**

3,5 %- Steuersatz
13/21 = 61,90 %
8/21 = 38,10 %
21/21 = 100,00 %

4/7 = 21,77 %
3/7 = 16,33 %
7/7 = 38,10 %
vom Gesamtaufkommen



Die vorgenannten Einnahmen sind um die zu zahlenden Umlagen (Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Solidaritätszuschlag) zu kürzen. Das sich daraus ergebende Netto-Steueraufkommen ist in der Anlage über die Entwicklung der Steuereinnahmen nachgewiesen.

AUSGABEN

HAUPT-GRUPPIERUNG	EINNAHMEN (PLANDATEN)	HHPLAN 2023 in Tausend €
4	Personalausgaben	17.270
5/6	Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	25.488
7	Zuweisungen und Zuschüsse	16.089
8	Sonstige Finanzausgaben	28.112
	Gesamtausgaben	86.959

Einzelpläne

Die Einzelplanzusammenstellung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2023 stellt sich in Einnahmen und Ausgaben wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt

	Einzelplanzusammenstellung VWH 2022	Einnahmen T€	Ausgaben T€
0	Allgemeine Verwaltung	4.173,8	10.569,0
1	Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	631,3	2.799,6
2	Schulen	1.212,1	6.430,3
3	Wissenschaft, Kultur	762,8	5.214,7
4	Soziale Sicherung	7.052,4	16.325,5
5	Gesundheit, Sport, Erholung	81,7	1.230,4
6	Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	2.380,7	8.600,1
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	2.153,4	3.492,4
8	Wirtschaftl. Unternehmen, Grund-/Sondervermögen	3.578,3	4.913,2
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	64.932,9	27.384,2
	Summe	86.959,4	86.959,4

Die in der vorstehenden Gliederung nachgewiesenen Ausgaben beinhalten im Wesentlichen folgende Positionen:

a. Personalausgaben

Die Steigerung der Personalkosten fällt mit ca. 10,02 % oder 1.529.800 € gegenüber 2022 höher aus als im Zeitraum 2022 zu 2021. In Relation zum Gesamtvolumen des Verwaltungshaushalts ergibt sich 2023 zu 2022 eine Verringerung der Personalkosten um 0,38 v.H.

Personalkosten (Stadt ohne Stadtwerke)	Ansatz 2023
.4xxx	17.270.800 €
bereinigt um Aufwendungen f. ehrenamtl. Tätigkeiten und Kostenersätze	16.804.800 €

Ursachen für die Veränderungen 2023:

Die wesentlichen Erhöhungsgründe resultieren aus Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen sowie genehmigten zusätzlichen Stellen, die im Stellenplan ausgewiesen sind.

Die Tarifparteien befinden sich noch in Verhandlungen wegen der Tarifierhöhungen. Für die Haushaltsplanung wurde mit einer Erhöhung von 5 v.H. kalkuliert.

Bereinigung:

Die in der Gruppierungsübersicht ausgewiesenen weiteren Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgelder, Haushaltsstelle 0000.4049) zählen nicht im engeren Sinn zu den Personalkosten und werden deshalb in den bereinigten Personalkosten nicht ausgewiesen.

b. Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand

Sachkosten - Allgemein

Die Sachkosten (Gruppierungen .5xxx und .6xxx, ohne Kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen als durchlaufende Posten) entwickeln sich wie folgt:

Sachkosten	Ansatz 2023	Ansatz 2022
Hauptgruppe 5/6	13.583.700	12.148.000 €

Die Ausgabenerhöhung von 11,81 % ist unter anderem insbesondere auf die erhöhten Ansätze für Heiz- und Stromkosten zurück zu führen.

c. Sonstige Finanzausgaben

Die sonstigen Finanzausgaben beinhalten im Wesentlichen folgende Positionen:

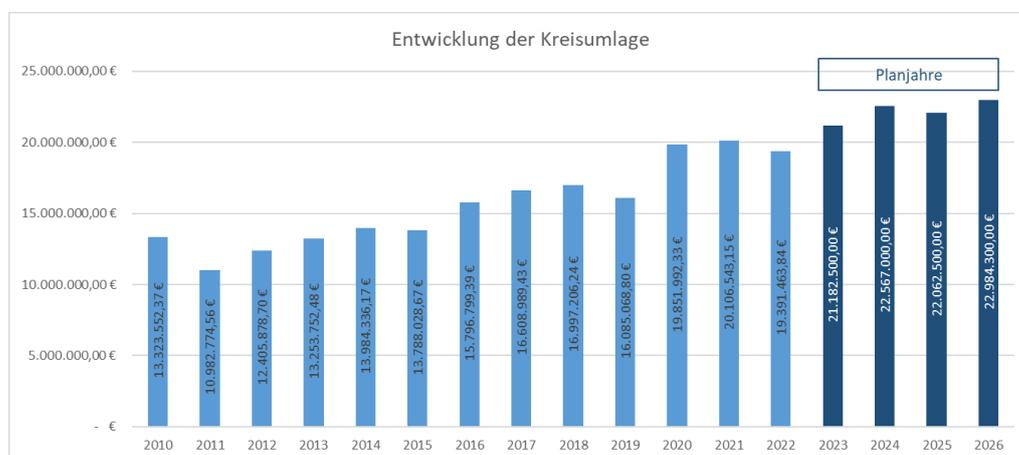
- Gewerbesteuerumlage

Vom Gewerbesteuer-Istaufkommen 2023 ist die Gewerbesteuerumlage von derzeit 35,0 % (Vervielfältiger gem. § 6 GFRG - Bundesanteil 14,5%, Landesanteil 20,5%) auf den jeweiligen Nivellierungshebesatz (z.Zt. 350 %) gem. Art. 4 Abs. 2 FAG abzuführen. Entsprechend dem Planansatz 2023 von 20,3 Mio. € bei Gewerbesteuereinnahmen beträgt der Planansatz der Umlage 2,03 Mio. €

- Kreisumlage

Der Landkreis hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern und durch die Kreisumlage zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen (Art. 56 Abs. 2 Landkreisordnung - LKrO -). Ergänzende Vorgaben dazu enthalten die Art. 18 ff. des Bayerischen Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (BayFAG).

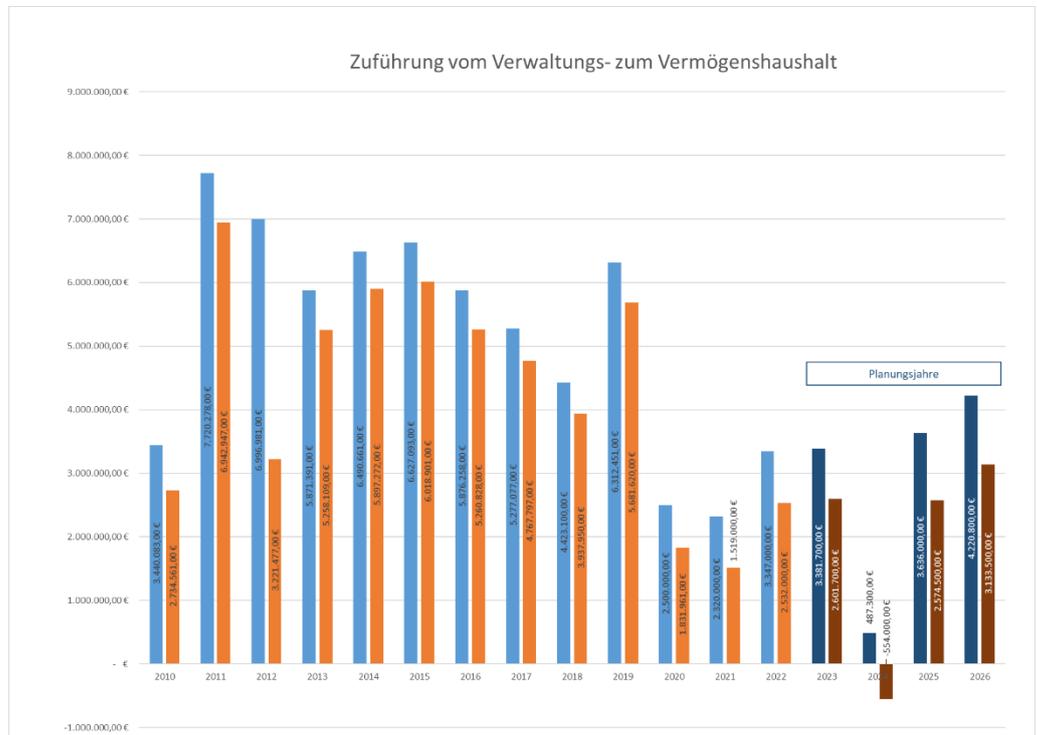
Der Umlagesatz liegt gemäß Kreistagsbeschluss 2023 bei 48,0 v.H.. Entsprechend dem vorliegenden Kreisumlagebescheid beträgt der Planansatz bzw. das Soll 2023 bei 21.182.500 €.



- Zuführung zum Vermögenshaushalt

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mindestens so hoch sein, dass die im Vermögenshaushalt veranschlagte ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden kann. Die Mindestzuführung 2023 beträgt 0,780 Mio. €. Daneben soll aus finanzwirtschaftlichen Gründen ein möglichst hoher Anteil der Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen und der Erneuerungsbauten an bestehenden

Straßen gedeckt werden. Die tatsächliche Zuführung ist deshalb mit 3,381 Mio. € veranschlagt.



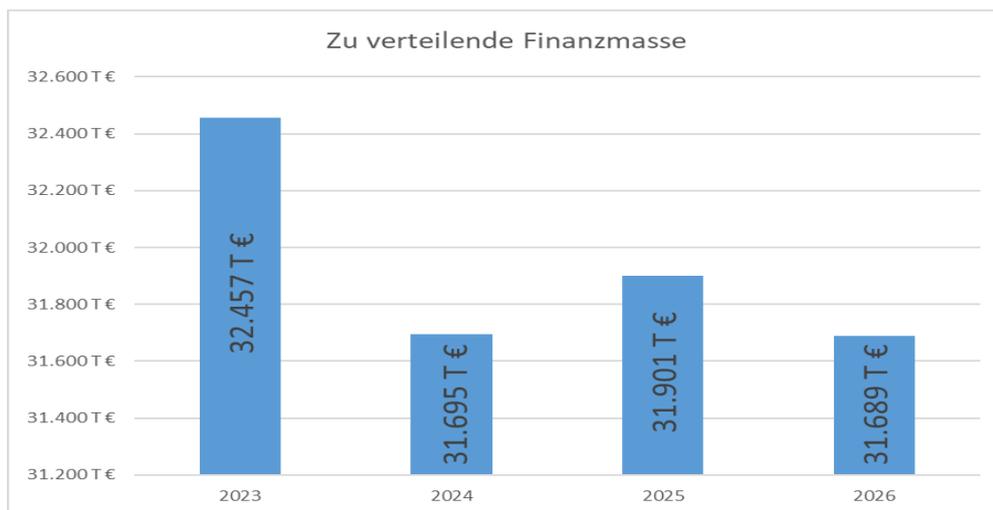
Die in der Finanzplanung 2024 bis 2026 geplante Zuführung an den Vermögenshaushalt erreicht im Jahr 2024 nicht die Mindestzuführung. In den Folgejahren wird die gesetzlichen Mindestanforderungen, dass die Zuführungen die ordentliche Tilgung von Krediten abdeckt wieder erfüllt. Die Belastungen aus den geplanten neuen Krediten wurden jeweils für ein ganzes Kalenderjahr berechnet.

ENTWICKLUNG DER ZU VERTEILENDEN FINANZMASSE

Die Aufstellung des Budgethaushaltes erfordert die Feststellung und Festlegung durch den Stadtrat, welche zu **VERTEILENDE FINANZMASSE** im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung steht.

Dieses Finanzvolumen bildet für den Rat die Entscheidungsgrundlage, wieviel die Stadt sich leisten kann und will. Der Rat und die Fachausschüsse legen im Rahmen dieses gesteckten Finanzvolumens in Form einer Prioritätenliste diejenigen Projekte fest, welche die Verwaltung dann umsetzen soll.

Die Ermittlung der zu verteilenden Finanzmasse für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Finanzplanungsjahre bis 2026 stellt sich wie folgt dar:



ZU VERTEILENDE FINANZMASSE	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	in T€	in T€	in T€	in T€
Grundsteuer A/B (360%)	4.325	4.371	4.417	4.460
Gewerbesteuer (350%)	20.300	19.931	21.306	22.222
Einkommensteueranteil	25.224	26.168	27.791	29.153
Umsatzsteueranteil	2.408	2.523	2.602	2.654
Schlüsselzuweisungen	3.332	1.701	1.562	444
Zuw. für übertragenen Wirkungskreis	553	560	570	580
Familienlastenausgleich	1.934	2.060	2.188	2.295
Grunderwerbsteueranteil	750	750	750	750
Sonstiges (Hundesteuer, Verwarnungsgelder...)	634	634	634	634
Zinsen	75	0	0	0
Konzessionsabgabe	1.145	1.145	1.145	1.145
SUMME EINNAHMEN:	60.680	59.843	62.965	64.337
Gewerbesteuerumlage	2.030	1.933	2.131	2.222
Kreisumlage	21.183	22.567	22.063	22.984
Zinsen	280	1813	1.886	1.873
Zuführung an Vermögenshaushalt	4.030	1.135	4.284	4.869
<i>darin enthaltene Zuführung zu Sonderrücklagen</i>	<i>648</i>	<i>648</i>	<i>648</i>	<i>648</i>
Budgetreserve	200	200	200	200
Verlustausgleich Stadtwerke	500	500	500	500
SUMME AUSGABEN:	28.223	28.148	31.064	32.648
ÜBERSCHUSS:	32.457	31.695	31.901	31.689

Die Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt der Jahre 2023 steht unter dem Vorbehalt einer derzeit unkalkulierbaren Preisentwicklung am Energiemarkt. Es ist zu erwarten, dass Mehrausgaben für Strom- und Gasbezug für städtische Gebäude und Infrastruktur sich negativ auf den Überschuss im Verwaltungshaushalt auswirken werden.

VERMÖGENSHAUSHALT

Der Vermögenshaushalt 2023 kann, wie sich bereits 2022 abgezeichnet hat, nicht mehr nachhaltig durch eine entsprechend hohe Zuführung der Einnahmenüberschüsse im Verwaltungshaushalt gestützt werden. Dies hat zur Folge, dass das geplante Investitionsprogramm, soweit dieses nach dem Haushaltsbeschluss umgesetzt werden kann, nur noch durch nahezu vollständige Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage verwirklicht werden kann. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung durch die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 4,3 Mio. €.

Durch Kostensteigerungen und Projektverschiebungen ergibt sich insbesondere in den Jahren 2023 und 2024 ein erheblicher Finanzierungsbedarf. Für die im Finanzplan genannten Verpflichtungsermächtigungen sind jedoch gem. Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtige Kreditaufnahmen unumgänglich.

Im Vermögenshaushalt 2023 sind die vermögenswirksamen Ausgaben gemäß § 1 KommHV veranschlagt. Nachfolgend werden die Einnahmen und Ausgaben des kameralen Vermögenshaushaltes dargestellt:

HAUPT-GRUPPE	EINNAHMEN	HH-Plan 2023 In Tausend €
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	4.089
31-35	Rücklagenentnahme, Rückflüsse von Darlehen, Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens, Beiträge und ähnlich Entgelte = Eigenmittel	18.564
36,37	Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Kredit	14.999
	Gesamteinnahmen	37.652

HAUPT-GRUPPE	AUSGABEN	HH-Plan 2023 In Tausend €
90-92	Zuführung an den Verwaltungshaushalt, Rücklagenzuführung, Gewährung von Darlehen, Zuschüsse	707
93-96	Vermögenserwerb, Baumaßnahmen	27.004
97,98	Tilgungen, Zuweisungen und Zuschüsse	9.936
99	Deckung Sollfehlbetrag Vorjahr(e)	0
	Gesamtausgaben	37.647

GESAMTVERSCHULDUNG DER STADT FRIEDBERG

Unter Einbezug der Haushaltsentwicklung 2023, der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage sowie der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 zeigt sich folgende geplante Entwicklung des Schuldenstandes:

Stand 31.12.2022	davon		Haushaltsjahr 2023			voraus. Stand 31.12.2023
	Werke	STADT	Auf HER 2023	auf Ansatz 2023	Tilgungen 2023	
37.323.735,33 €	19.419.145,52 € davon rentierlich: 2.967.357,56 €	17.904.589,81 € davon rentierlich: 11.272.629,16 €	0,00 €	4.300.000,00 €	780.000,00 €	21.424.589,81 €

Schuldenstand Stadt Friedberg	2023 in T €	2024 in T €	2025 in T €	2026 in T €
Schuldenstand zu Beginn des Jahres: (davon Wohnungsbau)	17.904 (11.273)	21.424	41.284	41.906
+ Bruttokreditneuaufnahmen	4300	20.901	1.684	303
./. Tilgungen	780	1.041	1.062	1.087
= Schuldenstand zum Schluss d. J.	21.424	41.284	41.906	41.122
Stand pro EWO (30.384 am 30.09.2022) in €	705	1.359	1.379	1.353

Der für kommunale Wohngebäude enthaltene rentierliche Anteil am städtischen Schuldenstand beträgt 11,273 Mio. €, der verbleibende Anteil am Schuldenstand, der im Haushaltsjahr 2023 durch die städtische Finanzkraft bewirtschaftet werden muss, beträgt per Saldo 6,632 Mio. €.

Bei Umsetzung der politisch vorgegebenen Projekte lässt sich, wie in der mittelfristigen Planung dargestellt, auch unter Berücksichtigung einer konstanten bzw. im optimalen Fall leicht steigenden zu verteilenden Finanzmasse ein konsequenter Schuldenabbau wie in den vergangenen Jahren nicht fortsetzen. Im Gegenteil sieht die Finanzplanung eine (erhebliche) Nettoneuverschuldung vor.

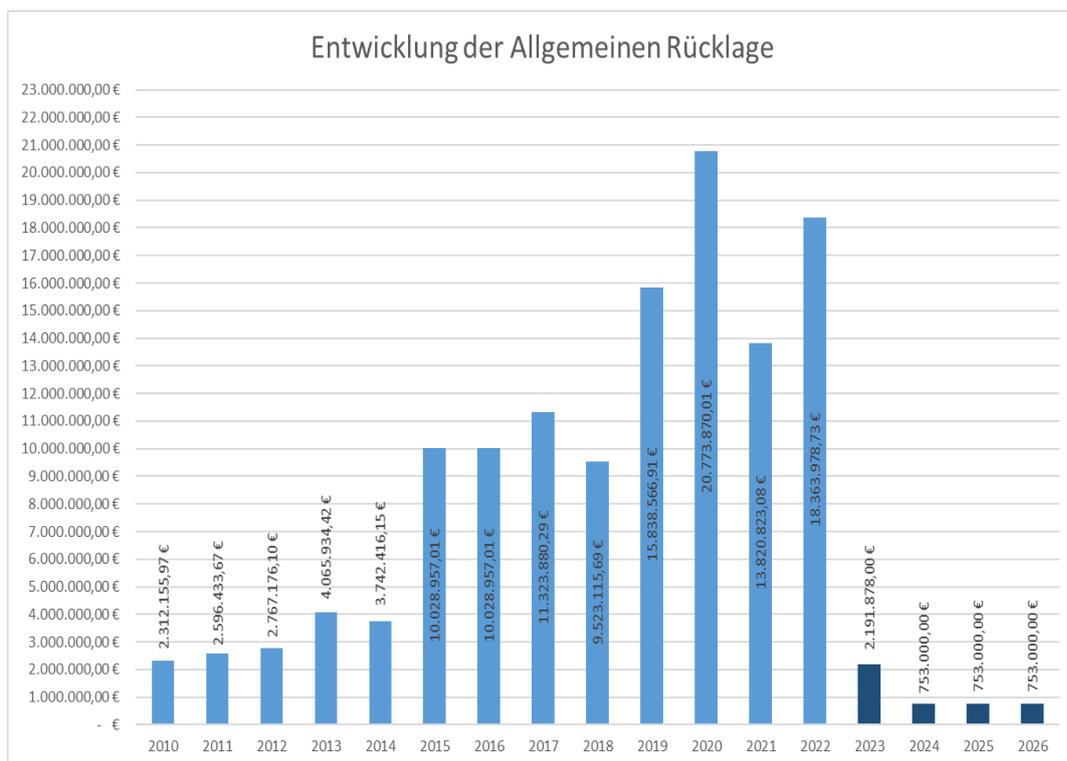
Dabei sind mittelfristig auch wieder steigende Kreditkosten zu berücksichtigen, welche hinsichtlich der Zinslast im Verwaltungshaushalt und hinsichtlich der Tilgung durch Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt finanziert werden müssen.

Die dargestellte Entwicklung des Schuldenstandes spiegelt dieses Szenario wider. Um zu vermeiden, dass die Stadt Friedberg hierbei an die Grenze ihrer dauernden Leistungsfähigkeit stößt, ist die Verwaltung gefordert, mit Unterstützung der aus dem Rat gebildeten Haushaltsstrukturkommission dringend notwendige Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

**STAND DER ALLGEMEINEN RÜCKLAGE DER STADT FRIEDBERG
FORTSCHREIBUNG BIS 2026**

Wie bereits dargestellt, lassen sich die in 2023 geplanten Projekte zu einem großen Teil nur durch Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage finanzieren. Diese wird in den Folgejahren, wie nachfolgend dargestellt, bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage aufgebraucht.

Stand der Allgemeinen Rücklage	2023 in T €	2024 in T €	2025 in T €	2026 in T €
Stand zum Jahres <u>beginn</u>	18.363	2.191	753	753
+ Zuführung	0	0	0	0
- Haushaltentnahme	- 16.172	- 1.438	0	0
Stand zum Jahres <u>ende</u>	2.191	753	753	753

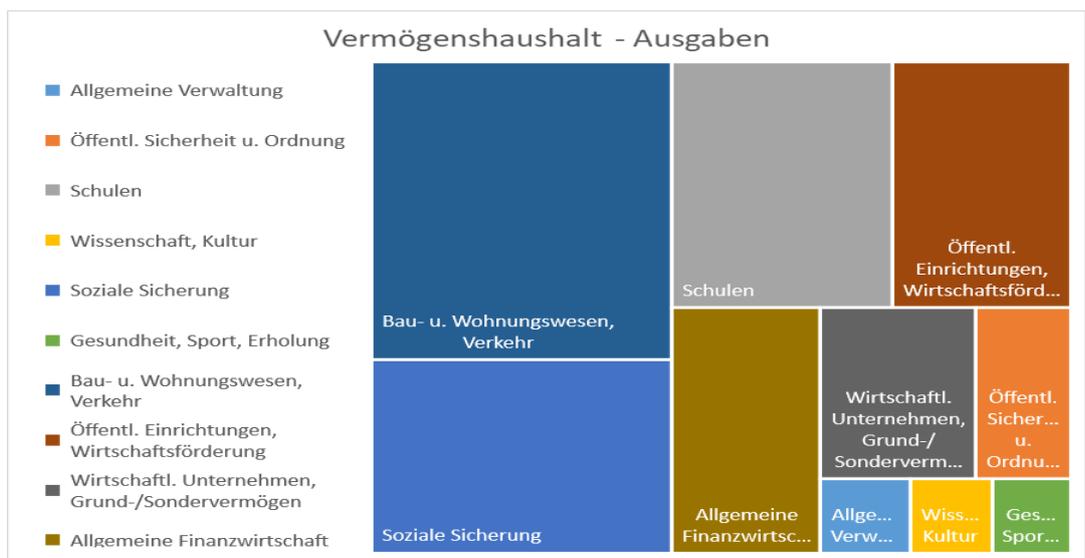
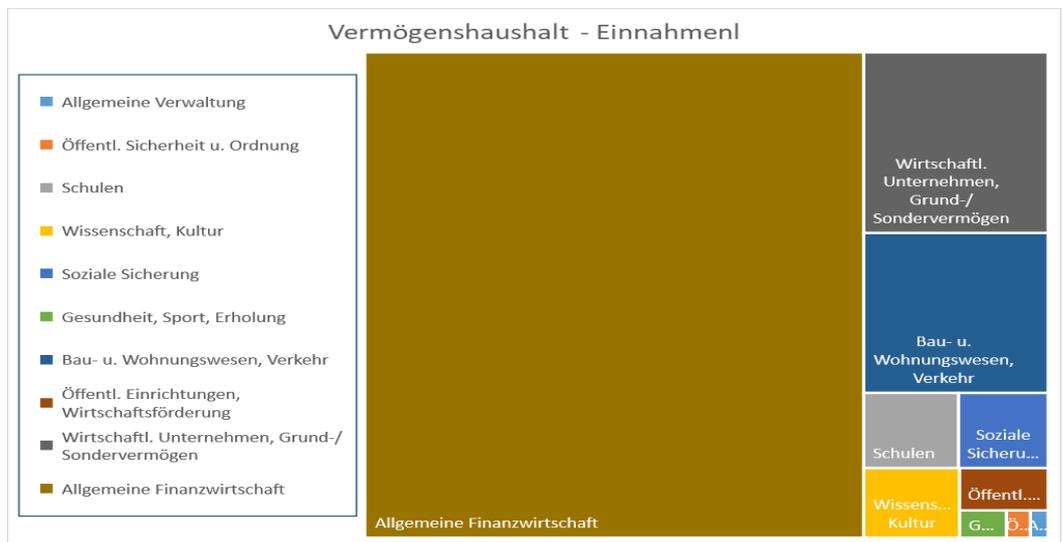


Die vorhandene Allgemeine Rücklage wird zum Ausgleich des Finanzierungsbedarfs 2023 und zum Teil 2024 dringend benötigt.
Entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung des § 20 Abs. 3 Satz 1 KommHV sind Entnahmen in den Jahren 2023 und 2024 auch zulässig.

Der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage beträgt zurzeit 0,752 Mio. €.

Vermögenshaushalt

	Einzelplanzusammenstellung VMH 2022	Einnahmen T€	Ausgaben T€
0	Allgemeine Verwaltung	56,0	732,4
1	Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	75,0	1.782,4
2	Schulen	804,0	5.921,8
3	Wissenschaft, Kultur	758,0	663,2
4	Soziale Sicherung	766,0	6.367,6
5	Gesundheit, Sport, Erholung	150,0	638,0
6	Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	3.342,0	9.836,8
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	425,0	4.809,0
8	Wirtschaftl. Unternehmen, Grund-/Sondervermöge	3.789,0	2.920,6
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	27.486,8	3.980,0
	Summe	37.651,80	37.651,80



Zweiter Teil: Allgemeines und Gesamtüberblick

EIGENBETRIEB STADTWERKE FRIEDBERG

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Friedberg führt auch im Haushaltsjahr 2023 eine kaufmännische Haushalts- und Finanzplanung sowie eine entsprechende doppische Buchhaltung durch.

Im Wirtschafts- und Vermögensplan 2023 ergeben sich folgende Abschlüsse:

EIGENBETRIEB STADTWERKE WIRTSCHAFTSPLAN	2022
Wirtschaftsplan in den Aufwendungen	14.359.100 €
Wirtschaftsplan in den Erträgen	10.543.400 €
Vermögensplan	7.637.600 €

GESAMTVERSCHULDUNG DES EIGENBETRIEBES

Unter Einbezug der Haushaltsentwicklung 2023 sowie der Finanzplanung bis zum Jahre 2026 zeigt sich folgende Entwicklung des Gesamt-Schuldenstandes:

Stand 31.12.2022	davon		Haushaltsjahr 2022			voraus. Stand 31.12.2023
	Werke	Stadt	Auf HER 2023	auf Ansatz 2023	Tilgungen 2023	
37.323.735,33 €	19.419.145,52 €	17.904.589,81 €	0,00 €	6.900.000,00 €	1.183.000,00 €	25.136.145,52 €
	davon rentierlich (Wasserwerk): 2.967.357,56 €	davon rentierlich (Wohnungsbau): 11.272.629,13 €				

Schuldenstand Stadtwerke Friedberg	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€	2026 in T€
Schuldenstand zu Beginn des Jahres.:	19.419	25.136	29.377	35.928
+ Bruttokreditneuaufnahmen (ohne HER / ohne Umschuldung)	6.900	5.538	7.936	4.964
./. Tilgungen	1.183	1.297	1.385	1.400
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss des Jahres:	25.136	29.377	35.928	39.492
Stand pro EWO (30.384 am 30.09.2022) in €	827	967	1182	1300

GESAMTVERSCHULDUNG

Die Verschuldung im Jahre 2023 der Stadt Friedberg unter Berücksichtigung des Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg sowie die Prognose bis zum Jahr 2026 stellt sich nun wie folgt dar:

Schuldenstand <u>GESAMT</u> STADT + WERKE	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€	2026 in T€
Schuldenstand Beginn des Jahres:	37.324	46.561	73.000	80.173
+ Bruttokreditneuaufnahmen (ohne HER / ohne Umschuldung)	11.200	26.439	9.620	5.267
./. Tilgungen	1.963	2.338	2.447	2.487
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss des Jahres:	46.561	73.000	80.173	82.953
Stand pro EWO (30.384 am 30.09.2022) in €	1532	2403	2639	2730

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Der Haushalt 2023 belegt, dass in 2023 nur durch die geplante Rücklagenentnahme ein finanzierbarer Gesamthaushalt ohne Neuverschuldung möglich ist.

Die eingeplanten hohen Investitionskosten der nächsten Jahre für Projekte der Daseinsvorsorge, darunter Baubetriebshof, Grundschule Süd, KiTa Friedberg-West, sind der dynamischen Weiterentwicklung der Stadt Friedberg geschuldet. Sie sind aber nur durch ein drastisches Abschmelzen der Ersparnisse und ab 2024 extrem hohen Bruttokreditaufnahmen möglich. Größter Unsicherheitsfaktor ist die gesamtwirtschaftliche Entwicklung angesichts der wirtschaftlichen Verwerfungen infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine und im Nachgang der Corona-Pandemie. Wenn gleich es sich hier nicht um eine spezifische Herausforderung der Stadt Friedberg handelt, könnte dadurch einerseits die in den vergangenen Jahren kontinuierliche Verfügbarkeit von städtischen Steuereinnahmen und andererseits die termingerechte Realisierung der großen bevorstehenden Bauprojekte der Stadt Friedberg gefährdet werden.

Die bevorstehenden notwendigen Neubauprojekte und der weiter bestehende Sanierungsbedarf städtischer Infrastruktur erfordern deshalb nicht nur in finanzieller Hinsicht eine exakte Planung. In Abhängigkeit von der Umsetzbarkeit und/oder Finanzierbarkeit ist eine weitere Priorisierung durch die städtischen Gremien vorgezeichnet.

Trotz aller Anstrengungen lassen die Folgejahre ab 2024 erwarten, dass der in den vergangenen Jahren eingeschlagene Schuldenabbau nicht beibehalten werden kann und der Kipppunkt erreicht ist. Dennoch muss die Entschuldung der Stadt langfristig gesehen das vorrangige Ziel der weiteren finanzpolitischen Festlegungen sein.

Friedberg, den 24.04.2023

Armin Rebele
Stadtkämmerer